

## Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Rockeskyll für das Haushaltsjahr 2024 vom 08.03.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	708.940,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	773.270,00 €
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>- 64.330,00 €</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>- 44.590,00 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.910,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	146.470,00 €
<b>der Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>- 144.560,00 €</b>
<b>der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>189.150,00 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

– Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf	445 %
– Grundsteuer B (für die Grundstücke) auf	500 %
– Gewerbesteuer auf	420 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 50,00 €
- für den zweiten Hund 80,00 €
- für jeden weiteren Hund 100,00 €

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	Grundgebühr €
---------------------	------------------

### 1. Friedhof

#### A. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:

##### I. Einzelgrabstätten:

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte für Verstorbene

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 450,00 € |

##### II. Doppelgrabstätten:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte   | 900,00 € |
| 2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A. II. 1 genannten Gebühr erhoben. |          |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr nach Ziffer A. II. 1 erhoben.                                      |          |

##### III. Urnengrabstätten:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für eine Einzelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit<br>Dies gilt auch für eine Beisetzung in vorhandene Grabstätten | 350,00 € |
| 2. Für eine Doppelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit, pro Bestattung   | 350,00 € |
| 3. Lieferung und Verlegung der Plattenbänder   | 200,00 € |
| 4. Für eine anonyme Einzelurnengrabstätte (pauschal = incl. Grabanfertigung)   | 350,00 € |

##### IV. Rasengrabstätten:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Rasen-Einzelgrab für Erdbestattung, incl. Platte und Pflege | 1.350,00 € |
| 2. Rasen-Urneneinzelgrab, incl. Platte und Pflege              | 1.050,00 € |
| 3. Rasen-Urnendoppelgrab, incl. Platte, Pflege und 2.Gravur    | 1.400,00 € |
| 4. Zusätzliches Motiv Kreuz oder Rose auf Rasengrabplatte      | 85,00 €    |

##### B. Ausheben und Schließen von Gräbern:

Die Grabstätten werden durch ein gewerbliches Unternehmen ausgehoben und wiederverfüllt.

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| 2. Für die Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 600,00 € |
| 3. Für die Beisetzung einer Urne   | 160,00 € |

### **C. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:**

1. Umbettungen werden durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Die hierbei angefallenen Kosten sind von den Gebührenschuldern zu erstatten.
2. Für das Ausgraben von Aschen / Urnen 160,00 €
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen/Urnen werden Gebühren gem. Buchstabe B erhoben.

### **D. Benutzung der Leichenhalle und Ihrer Einrichtungen:**

1. Nutzung der Leichenhalle incl. Kühlung, pauschal 75,00 €
2. Nutzung der Leichenhalle, ohne Kühlung, pauschal 50,00 €

### **E. Abraumbeseitigung:**

- Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von 100,00 €

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 3.065.073,76 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 2.948.623,76 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 2.884.293,76 €.

## **§ 8 Wertgrenzen für Investitionen**

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) handelt es sich, wenn die Investition eine Wertgrenze von 15.000 € übersteigt.

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 % der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind. Dieser Prozentsatz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Rockeskyll, 08.03.2024  
gez. Marcel Ballmann  
Ortsbürgermeister

## Kennntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Zur Kenntnis genommen gem. § 97 (2) der Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung,  
in Verbindung mit Schreiben vom 27.02.2024.

54550 Daun, 27.02.2027

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrage

Günter Willems

---

### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.02.2024 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.03.2024 bis einschließlich 19.03.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, Zimmer 201 öffentlich aus.

Rockeskyll, 08.03.2024  
gez. Marcel Ballmann  
Ortsbürgermeister